

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 295/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher		Mitzeichnungen			
		9.2			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität					30.08.2023

TOP	Mitteilung Stufe IV der Lärmaktionsplanung
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Grundlagen der Lärmaktionsplanung

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ nach § 47 d BImSchG aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, welche gemäß § 47b Satz 1 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) als Umgebungslärm bezeichnet werden.

Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (durch CNOSSOS-EU) sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) wird auch diese Runde ihre Neuerungen mit sich bringen. Aus Sicht des Lärmschutzes besteht hier die Herausforderung einerseits die (steigenden) formalen Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie und der EU-Berichterstattung zu erfüllen, zugleich aber mit der Lärmaktionsplanung vor Ort konkrete Maßnahmen in den Blick zu nehmen, um bestehende Lärmprobleme zu mindern und ruhige Gebiete zu schützen.

In Anbetracht der neuen Berechnungsverfahren wurden alle Lärmkarten der dritten Runde für die vierte Runde neu berechnet. Aufgrund der geänderten Vorgaben zum Berechnungsverfahren sind die Kartierungsergebnisse der vierten Runde nicht mit den Ergebnissen der vorherigen Kartierungsrunden vergleichbar. Folglich wird sich daher die lokale Lärmsituation in Bergheim relevant ändern.

Auf der Grundlage der aktualisierten Lärmkarten sind bis spätestens 18. Juli 2024 bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und unter Umständen zu überarbeiten.

Nach der Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Lärmaktionsplans ist eine aktualisierte und konsolidierte Zusammenfassung des geltenden Lärmaktionsplans – inkl. der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung – in Form von zusammenfassenden Meldetabellen von den zuständigen Behörden an die obersten Landesbehörden zu übermitteln.

Die Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung Stufe IV der Kreisstadt Bergheim erfolgt seitens eines externen Gutachterbüros.

Ergebnis der Lärmkartierung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat die Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume abgeschlossen. Die neuen Lärmkarten der 4. Runde sind im Umgebungslärmportal unter www.umgebungslaerm.nrw.de für die Öffentlichkeit freigeschaltet.

Insgesamt zeigt die aktuelle Lärmkartierung (vgl. Anlagen), dass der Straßenverkehrslärm in Bergheim die Hauptlärmquelle darstellt.

Öffentlichkeitsbeteiligung in der Lärmaktionsplanung

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne ist in § 47d Abs. 3 BImSchG geregelt. Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Bürgerinnen und Bürger sind durch den Umgebungslärm und z. T. durch die vorgesehenen Maßnahmen direkt betroffen. Sie sind mit der Lage vor Ort am besten vertraut und können daher mit eigenen Bewertungen der Situation zu Lösungen beitragen. In der Regel ist eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit mit jeweils ortsüblicher Bekanntmachung erforderlich.

In der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern sowie den relevanten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit geben, über das Online-Beteiligungs-Tool Tetraeder – analog zu den Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung sowie der Lärmaktionsplanung der Stufe III – Eingaben und Anregungen zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans zu machen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden der Lärmaktionsplan der Stufe II und der Lärmaktionsplan der Stufe III zur Einsicht zur Verfügung gestellt und ein Verweis zu den aktuellen Lärmkarten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gegeben. Jede/r Bürger/in und jeder Träger öffentlicher Belange kann so sein möglicherweise betroffenes Gebiet einsehen und daher mit eigenen Bewertungen der örtlichen Situation ggf. Stellung nehmen.

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ist im IV. Quartal 2023 anvisiert.

Die Ergebnisse dieser Phase der Beteiligung finden im Rahmen der weiteren Prozessentwicklung, d. h. im Abwägungsprozess und in der weiteren Fortschreibung des Lärmaktionsplans, entsprechende Berücksichtigung.

Bisheriger Stand der Lärmaktionsplanung in der Kreisstadt Bergheim

Aufgrund der zur Wohnbebauung relativ weit entfernten Lage der zu kartierenden Straßen in Bergheim ergab sich für die Kreisstadt Bergheim in Stufe I der Lärmaktionsplanung noch keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans. Mit der Verringerung der Schwellenwerte in Stufe II war auch die Kreisstadt Bergheim verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, da einige Straßen entsprechende Werte aufgewiesen haben.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II wurde vom Rat der Kreisstadt Bergheim im November 2017 beschlossen (vgl. https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZY-NRD5veN739BaUosX1KMc). Zur fachlichen Begleitung des überaus komplexen Sachverhaltes wurde das Büro ACCON Köln GmbH beauftragt, welches direkt im Anschluss an den Lärmaktionsplan der Stufe II auch mit der Erarbeitung des Plans zur Stufe III betraut wurde.

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat im Rahmen seiner Sitzung am 09.07.2019 die Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zur Lärmaktionsplanung Stufe III (vgl. https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZd-Wu732Xnca3EBWy5LwPo4) beschlossen.